

---

**DOKUMENTE**

---

# Chinesisch-britische Gemeinsame Erklärung über die Hongkong-Frage

(PARAPHIERTER TEXT)

## Gemeinsame Erklärung der Regierung der Volksrepublik China und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die Hongkong-Frage

Die Regierung der Volksrepublik China und die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben mit Genugtuung einen Rückblick auf die freundschaftlichen Beziehungen, die in den letzten Jahren zwischen den beiden Regierungen und Völkern existierten, geworfen und teilen die Meinung, daß eine korrekt ausgehandelte Lösung der Hongkong-Frage, die von der Vergangenheit hinterlassen wurde, der Aufrechterhaltung der Prosperität und Stabilität von Hongkong und der künftigen Verstärkung und Entwicklung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern auf einer neuen Basis förderlich sein wird. Zu diesem Zweck sind sie nach Gesprächen zwischen den Delegationen der beiden Regierungen übereingekommen, folgendes zu erklären:

1. Die Regierung der Volksrepublik China erklärt, daß es der gemeinsame Wunsch des ganzen chinesischen Volkes ist, das Hongkong-Gebiet (einschließlich der Insel Hongkong, Kowloons und der „Neuen Territorien“, im folgenden als Hongkong bezeichnet) zurückzuerlangen, und daß sie beschlossen hat, die Ausübung der Souveränität über Hongkong mit Wirkung vom 1. Juli 1997 wiederherzustellen.

2. Die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt, daß sie der Volksrepublik China Hongkong mit Wirkung vom 1. Juli 1997 zurückgeben wird.

3. Die Regierung der Volksrepublik China erklärt, daß die grundlegenden politischen Richtlinien der Volksrepublik China Hongkong betreffend folgende sind:

(1) Zur Erhaltung der staatlichen Einheit und territorialen Integrität und aus Erwägungen über die Geschichte Hongkongs und seine Gegebenheiten heraus hat die Volksrepublik China beschlossen, nach der Wiederherstellung der Ausübung der Souveränität über Hongkong in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 31 der Verfassung der Volksrepublik China ein Sonderverwaltungsgebiet Hongkong einzurichten.

(2) Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird direkt der Amtsgewalt der Zentralen Volksregierung der Volksrepublik China unterstehen. Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird einen hohen Grad an Autonomie genießen, außer in auswärtigen und Verteidigungsangelegenheiten, die Verantwortlichkeiten der Zentralen Volksregierung sind.

(3) Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird mit Exekutiv-, Legislativ- und unabhängigen Judikativbefugnissen, einschließlich der der letzten richterlichen Entscheidung, ausgestattet sein. Die gegenwärtig in Hongkong gültigen Gesetze werden im wesentlichen unverändert bleiben.

(4) Die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong wird sich aus lokalen Bewohnern zusammensetzen. Der Leiter der Verwaltung wird auf der Basis der Resultate der örtlichen Wahlen oder Konsultationen von der Zentralen Volksregierung ernannt. Die leitenden Beamten werden von dem Leiter der Verwaltung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong zwecks der Ernennung durch die Zentrale Volksregierung nominiert. Chinesen und Ausländer, die vorher in öffentlichen und polizeilichen Dienststellen in den Regierungsabteilungen von Hongkong arbeiteten, können weiter beschäftigt bleiben. Briten und andere Ausländer können auch als Berater oder für gewisse öffentliche Posten in Regierungsabteilungen des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong angestellt werden.

(5) Das gegenwärtige gesellschaftliche und wirtschaftliche System in Hongkong wird unverändert bleiben, ebenso die Lebensweise. Rechte und Freiheiten, darunter die der Person, der Rede, der Presse, der Versammlung, der Koalition, der Reise, des Umzugs, der Korrespondenz, des Streiks, der Wahl des Berufs, der akademischen Forschung und des religiösen Glaubens, werden im Sonderverwaltungsgebiet Hongkong gesetzmäßig garantiert. Privateigentum, Eigentum an Betrieben, gesetzmäßiges Erbrecht und ausländische Investitionen werden durch Gesetze geschützt.

(6) Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird den Status eines Freihafens und eines separaten Zollgebietes beibehalten.

(7) Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird den Status eines internationalen Finanzzentrums beibehalten, und seine Märkte für Devisen, Gold, Wertpapiere und Termingeschäfte werden weiter bestehen. Es wird einen freien Kapitalfluß geben. Der Hongkong-Dollar bleibt im Umlauf und frei konvertierbar.

(8) Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird unabhängige Finanzen haben. Die Zentrale Volksregierung wird keine Steuern von dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong erheben.

(9) Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong kann gegenseitig vorteilhafte wirtschaftliche Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich und anderen Ländern aufnehmen, deren wirtschaftliche Interessen in Hongkong berücksichtigt werden.

(10) Unter dem Namen „Hongkong, China“ kann das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong aus eigenem Antrieb wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen mit Staaten, Regionen und einschlägigen internationalen Organisationen aufrechterhalten und entwickeln und einschlägige Abkommen mit ihnen schließen.

Die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong kann selbständig Reisedokumente für die Einreise nach und Ausreise aus Hongkong ausstellen.

(11) Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird die Verantwortlichkeit der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong sein.

(12) Die obengenannten grundlegenden politischen Richtlinien der Volksrepublik China Hongkong betreffend und ihre genaue Erläuterung in Anhang I zu dieser Gemeinsamen Erklärung werden durch den Nationalen Volkskongreß der Volksrepublik China in einem Grundgesetz für das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong der Volksrepublik China festgelegt werden; sie werden 50 Jahre lang unverändert bleiben.

4. Die Regierung der Volksrepublik China und die Regierung des Vereinigten Königreichs erklären, daß in der Übergangsperiode zwischen dem Tag des Inkrafttretens dieser Gemeinsamen Erklärung und dem 30. Juni 1997 die Regierung des Vereinigten Königreichs die Verantwortung für die Verwaltung von Hongkong mit dem Ziel der Aufrechterhaltung und des Schutzes seiner wirtschaftlichen Prosperität und gesellschaftlichen Stabilität tragen wird und daß die Regierung der Volksrepublik China ihre Zusammenarbeit in dieser Hinsicht gewähren wird.

5. Die Regierung der Volksrepublik China und die Regierung des Vereinigten Königreichs erklären, daß, um eine reibungslose Übergabe der Regierung im Jahre 1997 zu gewährleisten und mit Blick auf die wirkungsvolle Ausführung dieser Gemeinsamen Erklärung, eine chinesisch-britische gemeinsame Verbindungsgruppe ins Leben gerufen wird, wenn diese Gemeinsame Erklärung in Kraft tritt; und daß sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang II zu dieser Gemeinsamen Erklärung gegründet und ihrer Funktion nachkommen wird.

6. Die Regierung der Volksrepublik China und die Regierung des Vereinigten Königreichs erklären, daß die Landpachtverträge in Hongkong und andere diesbezügliche Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang III zu dieser Gemeinsamen Erklärung behandelt werden.

7. Die Regierung der Volksrepublik China und die Regierung des Vereinigten Königreichs stimmen darin überein, die obengenannten Erklärungen und die Anhänge zu dieser Gemeinsamen Erklärung in die Tat umzusetzen.

8. Diese Gemeinsame Erklärung ist zur Ratifizierung vorgelegt und wird am Tag des Austausches der Bestätigungsurkunden, der vor dem 30. Juni 1985 in Beijing stattfinden soll, in Kraft treten. Diese Gemeinsame Erklärung und ihre Anhänge sollen gleiche bindende Kraft haben.

Vorgelegt in Duplikaten in Beijing am  
1984 in Englisch und Chinesisch, beide Texte sind gleichermaßen verbindlich.

(unterzeichnet)  
Für die Regierung der  
Volksrepublik China

(unterzeichnet)  
Für die Regierung des  
Vereinigten Königreichs  
von Großbritannien und  
Nordirland

## Anhang I

# Genauere Erläuterung der Hongkong betreffenden grundlegenden politischen Richtlinien durch die Regierung der Volksrepublik China

Die Regierung der Volksrepublik China erläutert die Hongkong betreffenden grundlegenden politischen Richtlinien der Volksrepublik China, wie sie in Paragraph 3 der Gemeinsamen Erklärung der Regierung der Volksrepublik China und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die Hongkong-Frage abgesteckt worden sind, wie folgt:

### I

Die Verfassung der Volksrepublik China sieht in Artikel 31 vor: „Der Staat kann, wenn nötig, Sonderverwaltungsgebiete einrichten. Die in den Sonderverwaltungsgebieten einzurichtenden Systeme sollen vom Nationalen Volkskongreß den gegebenen Verhältnissen entsprechend gesetzlich festgelegt werden.“ In Übereinstimmung mit diesem Artikel wird die Volksrepublik China nach der Wiederherstellung der Ausübung der Souveränität über Hongkong am 1. Juli 1997 das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong der Volksrepublik China einrichten. Der Nationale Volkskongreß der Volksrepublik China wird in Übereinstimmung mit der Verfassung der Volksrepublik China ein Grundgesetz für das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong der Volksrepublik China (im folgenden als „Grundgesetz“ bezeichnet) ausarbeiten und erlassen, in dem festgelegt wird, daß nach der Gründung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong das sozialistische System und die sozialistischen politischen Richtlinien nicht in Hongkong praktiziert und Hongkongs bisheriges kapitalistisches System und seine bisherige kapitalistische Lebensweise 50 Jahre unverändert beibehalten werden.

Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird direkt der Amtsgewalt der Zentralen Volksregierung der Volksrepublik China unterstehen und einen hohen Grad an Autonomie genießen. Außer für auswärtige und Verteidigungsangelegenheiten, die Verantwortlichkeiten der Zentralen Volksregierung sind, wird das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong mit Exekutiv-, Legislativ- und unabhängigen Judikativbefugnissen, einschließlich der der letzten richterlichen Entscheidung, ausgestattet sein. Die Zentrale Volksregierung wird das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong bevollmächtigen, die auswärtigen Angelegenheiten, die in Abschnitt XI dieses Anhangs festgelegt sind, selbständig zu behandeln.

Die Regierung und die Legislative des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong werden sich aus lokalen Bewohnern zusammensetzen. Der Leiter der Verwaltung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong wird durch örtliche Wahl oder Konsultationen gewählt und von der Zentralen Volksregierung ernannt. Die leitenden Beamten (entsprechend Ministerialdirektoren) werden vom Verwaltungsleiter des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong nominiert und von der Zentralen Volksregierung ernannt. Die Legislative des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong wird durch Wahlen konstituiert werden. Die Verwaltungsbehörden müssen dem Gesetz treu bleiben und werden der Legislative rechenschaftspflichtig sein.

Neben Chinesisch kann auch Englisch in den Regierungsorganen und in den Gerichtshöfen im Sonderverwaltungsgebiet Hongkong verwendet werden.

Abgesehen vom Hissen der Nationalflagge und des Staatswappens der Volksrepublik China kann das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong eine regionale Flagge und sein eigenes Wappen verwenden.

### II

Nach der Gründung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong werden die bisher in Hongkong gültigen Gesetze (nämlich das allgemeine Recht, die Regeln der Billigkeit, die Verordnungen, die untergeordnete Gesetzgebung und das Gewohnheitsrecht) beibehalten mit Ausnahme derjenigen, die dem „Grundgesetz“ zuwiderlaufen oder für die Abänderungen durch die Legislative des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong vorgesehen sind.

Die gesetzgebende Macht des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong wird der Legislative des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong übertragen. Die Legislative kann aus eigener Machtvollkommenheit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des „Grundgesetzes“ und den gesetzlichen Verfahren Gesetze erlassen und diese dem Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses zur Archivierung vorlegen. Gesetze, die von der Legislative erlassen worden sind, werden als gültig angesehen, soweit sie mit dem „Grundgesetz“ und den gesetzlichen Verfahren in Einklang stehen.

Die Gesetze des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong werden aus dem „Grundgesetz“, den bisher in Hongkong gültigen Gesetzen und Gesetzen, die von der Legislative des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong erlassen werden, bestehen.

### III

Nach der Gründung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong wird das bisher in Hongkong praktizierte Justizsystem beibehalten mit Ausnahme der Veränderungen, die sich aus dem Ausstatten der Gerichtshöfe des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong mit der Befugnis der letzten richterlichen Entscheidung ergeben.

Die Gerichtsbarkeit im Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird den Gerichtshöfen des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong übertragen. Die Gerichtshöfe werden ihre Gerichtsbarkeit unabhängig und frei von jedem Einfluß ausüben. Mitglieder der Judikative werden hinsichtlich ihrer gerichtlichen Tätigkeit nicht rechtlich zur Rechenschaft gezogen. Die Gerichtshöfe werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong Rechtsfälle entscheiden und können sich auf Präzedenzfälle anderer Rechtsprechung des allgemeinen Rechts beziehen.

Die Richter der Gerichtshöfe des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong werden von dem Verwaltungsleiter des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong aufgrund der Empfehlung einer unabhängigen Kommission, die sich aus lokalen Richtern, anderen Juristen und bedeutenden Personen zusammensetzt, ernannt. Die Richter sollen mit Rücksicht auf ihre rechtlichen Qualitäten ausgewählt und können aus anderen Gerichtsbarkeiten des allgemeinen Rechts angeworben werden. Ein Richter kann nur infolge Unfähigkeit oder schlechten Betragens durch den Leiter der Verwaltung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong in Übereinstimmung mit dem Vorschlag eines von dem Obersten Richter des Gerichtshofs letzter Instanz ernannt und aus nicht weniger als drei örtlichen Richtern bestehenden Tribunals seines Amtes enthoben werden. Außerdem soll die Ernennung oder Amtsenthebung der obersten Richter (d. h. jene mit dem höchsten Rang) von dem Leiter der Verwaltung mit Unterstützung der Legislative des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong vorgenommen und dem Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses zur Archivierung vorgelegt werden. Das System der Ernennung und Amtsenthebung von Justizbeamten, die keine Richter sind, wird weiter bestehen.

Die Befugnis letzter richterlicher Entscheidung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong wird bei dem Gerichtshof letzter Instanz im Sonderverwaltungsgebiet Hongkong liegen, der, wenn nötig, Richter aus anderen Gerichtsbarkeiten des allgemeinen Rechts zur Teilnahme am Gericht letzter Instanz einladen kann.

Eine Anklagebehörde des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong wird frei von jedem Einfluß die Strafverfolgung kontrollieren.

Auf der Grundlage des bisher in Hongkong gültigen Systems wird die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong selbständig Bestimmungen für örtliche Richter und Richter von außerhalb des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong über die Arbeit und Praxis im Sonderverwaltungsgebiets Hongkong ausarbeiten.

Die Zentrale Volksregierung wird die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong unterstützen oder bevollmächtigen, angemessene Arrangements für gegenseitige Rechtshilfe mit anderen Ländern zu unternehmen.

#### IV

Nach der Gründung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong können alle bisher in den Regierungsabteilungen in Hongkong, einschließlich der Polizeiabteilungen, angestellten öffentlichen Bediensteten, und Mitglieder der Justiz auf ihren Stellen bleiben und ihren Dienst gegen Lohn, Zuschüsse, Beihilfen und Dienstbedingungen, die nicht ungünstiger als früher sind, fortsetzen. Die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong wird denjenigen Personen, die in Rente gehen oder ihre Verträge vollenden, sowie jenen, die vor dem 1. Juli 1997 in den Ruhestand treten, oder ihren Angehörigen ungeachtet ihrer Nationalität oder ihres Wohnorts alle Pensionen, Gratifikationen, Zuschüsse und Beihilfen, die nicht ungünstiger als früher sind, bezahlen.

Die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong kann Briten und andere Ausländer, die bisher in öffentlichen Dienststellen tätig sind, und Briten und andere Ausländer im Besitz von permanenten Personalausweisen des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong als öffentliche Bedienstete auf allen Ebenen, außer als Leiter wichtiger Regierungsabteilungen (entsprechend den Ministerialabteilungen), einschließlich der Polizeiabteilung, und als Vizeleiter mancher dieser Abteilungen, einstellen. Die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets kann ferner Briten und andere Ausländer als Berater für Regierungsabteilungen anstellen und, wenn nötig, qualifizierte Kandidaten von außerhalb des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong auf fachliche und technische Posten in Regierungsabteilungen einladen. Die obengenannten Personen werden nur in ihren individuellen Eigenschaften angestellt und sollen wie andere öffentliche Bedienstete der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong gegenüber verantwortlich sein.

Die Ernennung und Beförderung von öffentlichen Bediensteten werden aufgrund von Qualifikation, Erfahrung und Fähigkeiten geschehen. Hongkongs bisheriges System von Anwerbung, Anstellung, Bewertung, Disziplin, Ausbildung und Verwaltung für den öffentlichen Dienst (einschließlich spezieller Gremien für Ernennung, Lohn und Dienstbedingungen) wird mit Ausnahme jener Bestimmungen, denen zufolge ausländische Personen Privilegien genießen, beibehalten.

#### V

Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird sich selbständig mit finanziellen Angelegenheiten, einschließlich der Verteilung seiner finanziellen Ressourcen und Erstellung seiner Haushaltspläne und Budgets, befassen. Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong muß seine Haushaltspläne und Budgets der Zentralen Volksregierung zur Archivierung vorlegen.

Die Zentrale Volksregierung wird keine Steuern von dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong erheben. Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird alle seine finanziellen Einnahmen für seine eige-

nen Zwecke verwenden und nicht der Zentralen Volksregierung abliefern. Die Systeme, denen entsprechend die Besteuerung und die öffentlichen Ausgaben von der Legislative gebilligt werden müssen und die Verantwortlichkeit für alle öffentlichen Ausgaben gegenüber der Legislative besteht, und das System für Rechnungsprüfung öffentlicher Rechnungen werden beibehalten.

## VI

Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird die bisher in Hongkong praktizierten kapitalistischen wirtschaftlichen und Handelssysteme beibehalten. Die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong wird selbständig seine Wirtschafts- und Handelspolitik ausarbeiten. Die Rechte auf das Eigentum von Vermögen, einschließlich derer der Erwerbung, Nutzung, Veräußerung, Vererbung und Entschädigung für gesetzmäßige Enteignung (entsprechend dem realen Wert des betreffenden Vermögens, frei konvertierbar und ohne unzulässigen Zahlungsaufschub) werden nach wie vor vom Gesetz geschützt.

Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird den Status eines Freihafens beibehalten und eine freie Handelspolitik, einschließlich der freien Bewegung von Waren und Kapital weiter verfolgen. Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong kann selbständig wirtschaftliche und Handelsbeziehungen mit allen Ländern und Gebieten aufrechterhalten und entwickeln.

Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird ein separates Zollgebiet sein. Es kann sich an einschlägigen internationalen Organisationen und internationalen Handelsabkommen (einschließlich bevorzugter Handelsarrangements) wie dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und Arrangements über den internationalen Handel mit Textilien beteiligen. Exportquoten, Tarifbevorzugungen und andere ähnliche Arrangements, die vom Sonderverwaltungsgebiet Hongkong erworben sind, werden gänzlich dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong zur Verfügung stehen. Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird die Befugnis haben, in Übereinstimmung mit maßgebenden Ursprungsregeln seine eigenen Ursprungszeugnisse für die Produkte, die örtlich hergestellt sind, zu erteilen.

Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong kann, wenn nötig, offizielle und halboffizielle Wirtschafts- und Handelsmissionen im Ausland errichten und die Errichtung solcher Missionen der Zentralen Volksregierung zur Archivierung vorlegen.

## VII

Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird den Status eines internationalen Finanzzentrums beibehalten. Die bisher in Hongkong praktizierten Währungs- und Finanzsysteme, einschließlich der Systeme der Regulierung und Überwachung von Geldempfangsinstitutionen und Finanzmärkten, werden beibehalten.

Die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong kann seine Währungs- und Finanzpolitik selbständig festlegen. Die freien Transaktionen der Finanzgeschäfte und das freie Fließen von Kapital in und aus dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird garantiert. Im Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird keine Devisenkontroll-Politik praktiziert. Die Märkte für Devisen, Gold, Wertpapiere und Termingeschäfte bleiben bestehen.

Der Hongkong-Dollar als die örtliche gesetzmäßige Währung bleibt nach wie vor im Umlauf und frei konvertierbar. Die Befugnis für die Ausgabe der Hongkonger Währung wird bei der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong liegen. Die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong kann designierte Banken bevollmächtigen, unter gesetzlicher Aufsicht die Hongkonger Währung auszugeben oder ihre Ausgabe fortzusetzen, unter der Bedingung, daß die Ausgabe der Währung auf einer gesunden Basis beruht und daß die Arrangements für eine solche Ausgabe mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Stabilität der Währung in Einklang steht. Hongkonger Währung mit Verweiszeichen, die dem Status Hongkongs als einem Sonderverwaltungsgebiet der Volksrepublik China nicht entsprechen, wird nach und nach ausgewechselt und aus dem Verkehr gezogen werden.

Der Devisenfonds wird von der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong verwaltet und kontrolliert, hauptsächlich zur Regulierung des Wechselkurses des Hongkong-Dollars.

## VIII.

Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird Hongkongs bisherige Systeme des Schifffahrts-Managements und der Schifffahrts-Verwaltung, einschließlich des Systems der Bestimmungen für die Verwaltung der Seeleute, beibehalten. Die besonderen Funktionen und Verpflichtungen der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong im Bereich der Schifffahrt werden von der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong selbständig festgelegt. Private Schifffahrtsgeschäfte und schifffahrtsbezogene Geschäfte sowie private Container-Terminals in Hongkong können weiter frei operieren.

Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird von der Zentralen Volksregierung bevollmächtigt, die Schifffahrtsregistrierung fortzusetzen und betreffende Zertifikationen unter seiner eigenen Gesetzgebung im Namen von „Hongkong, China“ auszugeben.

Mit Ausnahme von ausländischen Kriegsschiffen, für deren Zugang die Erlaubnis der Zentralen Volksregierung erforderlich ist, genießen Schiffe in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong Zugang zu den Häfen des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong.

## IX

Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird den Status Hongkongs als ein Zentrum der internationalen und regionalen Luftfahrt aufrechterhalten. Luftverkehrsgesellschaften, die in Hongkong einge-

tragen sind und dort ihre hauptsächliche Geschäftsstelle haben, und die zivilluftfahrtsbezogenen Geschäfte können weiterhin betrieben werden. Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird das frühere System des Zivilluftfahrtsmanagements in Hongkong fortsetzen und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralen Volksregierung über die Nationalitäts- und Registrierungszeichen für Flugzeuge sein eigenes Flugzeugregister einrichten. Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird selbst für die Routineangelegenheiten und das technische Management der Zivilluftfahrt einschließlich des Managements der Flughäfen, der Bereitstellung von Luftverkehrsdiensten innerhalb des Fluginformationsgebiets des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong verantwortlich sein und andere Verpflichtungen erfüllen, die in den regionalen Luftfahrtsverfahren der Internationalen Zivilluftfahrtsorganisation festgelegt sind.

Die Zentrale Volksregierung wird durch Konsultation mit der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong Vorgehensregeln treffen, um den Luftverkehrsgesellschaften, die in dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong eingetragen sind und dort ihre hauptsächliche Geschäftsstelle haben, und den anderen Fluggesellschaften der Volksrepublik China Flugdienste zwischen dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong und den anderen Teilen der Volksrepublik China zur Verfügung zu stellen. Alle Flugdienst-Abkommen über Flugdienste zwischen anderen Teilen der Volksrepublik China und anderen Staaten und Gebieten mit Zwischenlandungen in dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong und Flugdienste zwischen dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong und den anderen Staaten und Gebieten mit Zwischenlandungen in anderen Teilen der Volksrepublik China werden von der Zentralen Volksregierung abgeschlossen werden. Zu diesem Zweck wird die Zentrale Volksregierung Rücksicht auf die besonderen Bedingungen und die wirtschaftlichen Interessen des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong nehmen und die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong konsultieren. Vertreter der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong können als Mitglieder der Delegationen der Regierung der Volksrepublik China an Konsultationen über Luftverkehr mit ausländischen Regierungen hinsichtlich Arrangements für solche Dienste teilnehmen.

Speziell ermächtigt durch die Zentrale Volksregierung kann die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong:

- bisher gültige Flugdienst-Abkommen und -vereinbarungen erneuern oder abändern; im Prinzip können alle diese Abkommen und Vereinbarungen erneuert oder abgeändert werden, wobei die in solchen Abkommen und Vereinbarungen enthaltenen Rechte, soweit möglich, erhalten bleiben sollten.

- neue Flugdienst-Abkommen aushandeln und abschließen, die den Fluggesellschaften, die in dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong eingetragen sind und dort ihre hauptsächliche Geschäftsstelle haben, Fluglinien und Rechte auf Überflüge und technische Landungen zur Verfügung stellen; und

- provisorische Vereinbarungen mit einem anderen Land oder einer anderen Region aushandeln und treffen, mit denen keine Flugdienst-Abkommen geschlossen sind.

Alle planmäßigen Flüge nach, von oder über das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong, die nicht von, nach und über das Landesinnere Chinas gehen, werden von den in diesem Abschnitt erwähnten Flugdienst-Abkommen oder provisorischen Vereinbarungen geregelt.

Die Zentrale Volksregierung wird die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong ermächtigen:

- mit anderen Behörden über alle Arrangements über die Durchführung der obengenannten Flugdienst-Abkommen und provisorischen Vereinbarungen zu verhandeln oder solche Arrangements abzuschließen;

- den Fluggesellschaften, die in dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong eingetragen sind und dort ihre hauptsächliche Geschäftsstelle haben, Lizenzen zu erteilen;

- gemäß den obenerwähnten Flugdienst-Abkommen und provisorischen Vereinbarungen Fluggesellschaften zu bestimmen; und

- ausländischen Fluggesellschaften die Erlaubnis für Flüge bis auf diejenigen, die nach, von oder über das Landesinnere Chinas führen, zu erteilen.

## X

Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird das vorher in Hongkong praktizierte Erziehungssystem beibehalten. Die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong wird selber für Richtlinien in den Bereichen Kultur, Erziehung, Wissenschaft und Technik, einschließlich der Richtlinien in bezug auf das Erziehungssystem und seine Verwaltung, die Unterrichtssprache, die Verteilung der Geldmittel, das Prüfungssystem, das System der akademischen Grade und die Anerkennung von Bildungs- und technischen Qualifikationen entscheiden. Lehranstalten aller Art, einschließlich derjenigen, die von religiösen und Gemeinschaftsorganisationen betrieben werden, können ihre Autonomie beibehalten. Sie können weiterhin von außerhalb des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong Kräfte anstellen und Lehrmaterial beziehen. Studenten werden die Freiheit der Wahl der Erziehung und die Freiheit genießen, ihre Ausbildung außerhalb des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong zu betreiben.

## XI

Aufgrund des Prinzips, daß auswärtige Angelegenheiten zur Verantwortlichkeit der Zentralen Volksregierung gehören, können Vertreter der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong als Mitglieder der Delegationen der Regierung der Volksrepublik China an Verhandlungen auf diplomatischer Ebene teilnehmen, die von der Zentralen Volksregierung geführt werden und direkt das Sonder-

verwaltungsgebiet Hongkong betreffen. Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong kann selber unter dem Namen „Hongkong, China“ Beziehungen mit Staaten, Gebieten und einschlägigen internationalen Organisationen in den Bereichen Wirtschaft, Handel, Finanzen und Währung, Schifffahrt, Nachrichtenwesen, Tourismus, Kultur und Sport beibehalten und entwickeln und mit ihnen diesbezügliche Abkommen abschließen und durchführen. Vertreter der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong können sich als Mitglieder der Delegationen der Regierung der Volksrepublik China an internationalen Organisationen oder Konferenzen in geeigneten Bereichen, die auf Staaten beschränkt sind und das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong betreffen, beteiligen oder in einer von der Zentralen Volksregierung und der betreffenden internationalen Organisation oder Konferenz gestatteten Eigenschaft teilnehmen und unter dem Namen „Hongkong, China“ ihre Ansichten äußern. Das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong kann sich unter dem Namen „Hongkong, China“ an internationalen Organisationen und Konferenzen, die nicht auf Staaten beschränkt sind, beteiligen.

Die Anwendung von internationalen Abkommen, in denen die Volksrepublik China eine Partei ist oder wird, auf das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird von der Zentralen Volksregierung entschieden, in Übereinstimmung mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong und nach Einholen der Ansichten der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong. Internationale Abkommen, bei denen die Volksrepublik China nicht Partei ist, die aber in Hongkong gültig sind, werden weiterhin in dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong in Kraft bleiben. Die Zentrale Volksregierung wird, wenn notwendig, die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong ermächtigen oder ihr helfen, geeignete Arrangements für die Anwendung anderer einschlägiger internationaler Abkommen auf das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong zu treffen. Die Zentrale Volksregierung wird die notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong in einer geeigneten Eigenschaft seinen Status in jenen internationalen Organisationen weiter behält, deren Mitglied die Volksrepublik China ist und an denen sich Hongkong ebenfalls in dieser oder jener Eigenschaft beteiligt. Die Zentrale Volksregierung wird, wo notwendig, es dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong erleichtern, sich weiterhin in einer geeigneten Eigenschaft an jenen internationalen Organisationen, in denen Hongkong in dieser oder jener Eigenschaft ein Mitglied, die Volksrepublik China jedoch kein Mitglied ist, zu beteiligen.

Ausländische konsularische und andere offizielle oder halboffizielle Vertretungen können mit Billigung der Zentralen Volksregierung in dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong errichtet werden. Konsularische und offizielle Vertretungen, die von Staaten, die formale diplomatische Beziehungen mit der Volksrepublik China aufgenommen haben, in Hongkong errichtet worden sind, werden aufrechterhalten. Konsularische und andere offizielle Vertretungen, die von Staaten, die keine formalen diplomatischen Beziehungen mit der Volksrepublik China unterhalten, errichtet worden sind, können je nach den Umständen des Einzelfalls aufrechterhalten oder in halboffizielle Missionen verwandelt werden. Staaten, die nicht von der Volksrepublik China anerkannt sind, können nur inoffizielle Institutionen errichten.

Das Vereinigte Königreich kann ein Generalkonsulat in dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong errichten.

## XII

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wird in die Verantwortlichkeit der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong fallen. Militärische Kräfte, die von der Zentralen Volksregierung geschickt werden und zu Verteidigungszwecken in dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong stationiert werden sollen, werden sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong einmischen. Die Ausgaben für diese militärischen Kräfte werden von der Zentralen Volksregierung getragen werden.

## XIII

Die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong schützt gemäß dem Gesetz die Rechte und Freiheiten der Einwohner und anderer Personen in dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong. Die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong wird die Rechte und Freiheiten, die in den bisher in Hongkong gültigen Gesetzen garantiert wurden, bewahren, einschließlich der Freiheit der Person, der Rede, der Presse, der Versammlung, der Koalition, der Gründung von und Teilnahme an Gewerkschaften, der Korrespondenz, der Reise, des Umzugs, des Streiks, der Demonstration, der Wahl des Berufs, der akademischen Forschung, des Glaubens, der Unverletzlichkeit der Wohnung, der Ehe und des Rechtes auf freie Gründung einer Familie.

Jede Person wird das Recht auf vertrauliche Rechtsberatung, Anrufung der Gerichte, Vertretung vor den Gerichten durch Rechtsanwälte ihrer eigenen Wahl und Rechtsmittel haben. Jede Person wird das Recht haben, gegen die Handlungsweisen der Exekutive die Gerichte anzurufen.

Religiöse Organisationen und Gläubige können ihre Beziehungen mit religiösen Organisationen und Gläubigen anderswo unterhalten, und Schulen, Krankenhäuser und Wohlfahrtseinrichtungen, die von religiösen Organisationen betrieben werden, werden fortbestehen. Die Beziehungen zwischen den religiösen Organisationen in dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong mit denjenigen in anderen Teilen der Volksrepublik China werden auf den Prinzipien der Nicht-Unterordnung, der Nichteinmischung und des gegenseitigen Respekts beruhen.

Die Bestimmungen des Internationalen Vertrags über zivile und politische Rechte und des Internationalen Vertrags über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, soweit sie in Hongkong angewendet werden, bleiben weiterhin in Kraft.

## XIV

Die folgenden Kategorien von Personen werden das Recht auf Aufenthalt in dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong haben und gemäß dem Gesetz des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong berechtigt sein, die von der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong ausgegebenen permanenten Personalausweise zu erhalten, die ihr Recht auf Aufenthalt bestätigen:

— alle chinesischen Staatsbürger, die vor oder nach der Errichtung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong in Hongkong geboren sind oder gewöhnlich 7 oder mehr Jahre ununterbrochen in Hongkong gewohnt haben, und Personen chinesischer Staatsangehörigkeit, die von solchen chinesischen Staatsbürgern außerhalb Hongkongs geboren wurden.

— alle anderen Personen, die vor oder nach der Errichtung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong gewöhnlich 7 oder mehr Jahre ununterbrochen in Hongkong gewohnt haben und Hongkong als dauernden Wohnsitz genommen haben, und Personen unter 21 Jahren, die von solchen Personen in Hongkong vor oder nach der Errichtung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong geboren wurden.

— die anderen Personen, die vor der Errichtung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong das Recht auf Aufenthalt nur in Hongkong hatten.

Die Zentrale Volksregierung wird die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong ermächtigen, in Übereinstimmung mit dem Gesetz Pässe des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong der Volksrepublik China an alle chinesischen Staatsbürger, die permanente Personalausweise des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong besitzen, auszugeben, und andere Reisedokumente des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong der Volksrepublik China an alle anderen Personen, die rechtmäßig in dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong wohnen. Die obigen Pässe und Dokumente werden für alle Staaten und Gebiete gültig sein und das Recht des Besitzers auf die Rückkehr in das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong beurkunden.

Zum Zweck der Ein- und Ausreise nach und aus dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong können die Bewohner des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong Reisedokumente benutzen, die von der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong oder von anderen zuständigen Behörden der Volksrepublik China oder anderer Staaten ausgestellt sind. Besitzer der permanenten Personalausweise des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong können diesen Tatbestand in ihren Reisedokumenten beurkundet erhalten, als Beweis dafür, daß die Besitzer das Recht auf Aufenthalt im Sonderverwaltungsgebiet Hongkong haben.

Die Einreise in das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong von Personen aus anderen Teilen Chinas wird weiterhin in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Praxis geregelt werden.

Die Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong kann eine Einwanderungskontrolle auf Einreise in, Aufenthalt in und Ausreise aus dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong über Personen aus anderen Ländern und Gebieten verhängen.

Die Besitzer gültiger Reisedokumente können das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong ohne besondere Genehmigung frei verlassen, ausgenommen, es ist gesetzlich verboten.

Die Zentrale Volksregierung wird der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong helfen oder sie ermächtigen, mit Ländern oder Gebieten Abkommen über die Visafreiheit abzuschließen.

## Anhang II

## Chinesisch-britische gemeinsame Verbindungsgruppe

1. Zur Förderung ihres gemeinsamen Ziels und zur Sicherung einer reibungslosen Übergabe der Regierung im Jahre 1997 sind die Regierung der Volksrepublik China und die Regierung des Vereinigten Königreichs übereingekommen, ihre Diskussionen in einem freundschaftlichen Geist fortzusetzen und die Zusammenarbeit, die bereits zwischen den beiden Regierungen in bezug auf Hongkong existiert, zu entwickeln, um die effektive Durchführung der Gemeinsamen Erklärung zu ermöglichen.

2. Um den Anforderungen für die Verbindung, Konsultation und den Informationsaustausch zu entsprechen, sind sich die beiden Regierungen einig, eine gemeinsame Verbindungsgruppe zu gründen.

3. Die Aufgaben der gemeinsamen Verbindungsgruppe sind:

(a) Konsultationen über die Durchführung der Gemeinsamen Erklärung zu führen;

(b) Angelegenheiten zu diskutieren, die sich auf die reibungslose Übergabe der Regierung im Jahre 1997 beziehen;

(c) Informationen auszutauschen und Konsultationen zu führen, hinsichtlich der Angelegenheiten, die von beiden Seiten vereinbart sind.

Angelegenheiten, über die in der Verbindungsgruppe Meinungsverschiedenheiten bestehen, werden den beiden Regierungen zur Lösung durch Konsultationen vorgelegt werden.

4. Die Angelegenheiten, die in der ersten Hälfte der Periode zwischen der Gründung der gemeinsamen Verbindungsgruppe und dem 1. Juli 1997 zu behandeln sind, umfassen:

(a) die Handlung, die von den beiden Regierungen zu unternehmen ist, um dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong zu ermöglichen, als ein separates Zollgebiet seine wirtschaftlichen Beziehungen

aufrechtzuerhalten, und insbesondere die Aufrechterhaltung der Beteiligung Hongkongs an dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, an der Multifaservereinbarung und anderen internationalen Arrangements zu sichern; und

(b) die Handlung, die von den beiden Regierungen zu unternehmen ist, um die fortgesetzte Anwendung von internationalen Rechten und Pflichten in bezug auf Hongkong zu sichern.

5. Die beiden Regierungen haben sich darauf geeinigt, daß in der zweiten Hälfte der Periode zwischen der Errichtung der gemeinsamen Verbindungsgruppe und dem 1. Juli 1997 eine noch engere Zusammenarbeit nötig sein wird, die deshalb während dieser Periode intensiviert werden wird. Die Angelegenheiten, die während dieser zweiten Periode zu überprüfen sind, umfassen:

(a) Verfahren, die zur reibungslosen Übergabe im Jahre 1997 zu ergreifen sind;

(b) die Handlung, die dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong hilft, mit Staaten, Gebieten und einschlägigen internationalen Organisationen wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen aufrechtzuerhalten und zu entwickeln und Vereinbarungen über diese Angelegenheiten abzuschließen.

6. Die gemeinsame Verbindungsgruppe wird ein Verbindungsorgan und kein Machtorgan sein. Sie wird nicht an der Verwaltung Hongkongs oder des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong teilnehmen. Noch wird sie irgendeine überwachende Rolle über diese Verwaltung spielen. Die Mitglieder und der unterstützende Stab der gemeinsamen Verbindungsgruppe werden lediglich im Rahmen der Funktionen der gemeinsamen Verbindungsgruppe ihren Aktivitäten nachgehen.

7. Jede Seite wird einen Chefvertreter, der Botschafterrang haben soll, und vier andere Mitglieder der Gruppe bestimmen. Jede Seite kann höchstens 20 Mitarbeiter als unterstützenden Stab entsenden.

8. Die gemeinsame Verbindungsgruppe wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Gemeinsamen Erklärung gegründet. Vom 1. Juli 1988 an wird die gemeinsame Verbindungsgruppe ihren Hauptsitz in Hongkong haben. Die gemeinsame Verbindungsgruppe wird ihre Arbeit bis zum 1. Januar 2000 fortsetzen.

9. Die gemeinsame Verbindungsgruppe wird in Beijing, London und Hongkong zusammentreffen. Sie soll zumindest einmal im Jahr an jedem der drei Orte zusammenkommen. Der Treffpunkt für jede Sitzung wird zwischen den beiden Seiten vereinbart werden.

10. Die Mitglieder der gemeinsamen Verbindungsgruppe erfreuen sich an den drei Orten entsprechender diplomatischer Privilegien und diplomatischer Immunität. Die Verhandlungen der gemeinsamen Verbindungsgruppe sollen geheimgehalten werden, wenn es keine anderweitige Vereinbarung zwischen den beiden Seiten gibt.

11. Die gemeinsame Verbindungsgruppe kann mit Vereinbarung zwischen den beiden Seiten beschließen, Spezialisten-Untergruppen zu gründen, um besondere Angelegenheiten, die die Mithilfe von Spezialisten erfordern, zu behandeln.

12. Spezialisten, die keine Mitglieder der gemeinsamen Verbindungsgruppe sind, können Sitzungen der Gemeinsamen Verbindungsgruppe und der Untergruppen beiwohnen. Jede Seite wird die Zusammensetzung ihrer Delegation zu den einzelnen Sitzungen der gemeinsamen Verbindungsgruppe oder Untergruppe nach den zu diskutierenden Gegenständen und dem gewählten Treffpunkt entscheiden.

13. Die Arbeitsverfahren der gemeinsamen Verbindungsgruppe werden von den beiden Seiten im Geiste der in diesem Anhang niedergelegten Richtlinien diskutiert und entschieden werden.

## Anhang III Landpachtverträge

Die Regierung der Volksrepublik China und die Regierung des Vereinigten Königreichs sind übereingekommen, daß von dem Inkrafttreten der Gemeinsamen Erklärung an Landpachtverträge in Hongkong und andere diesbezügliche Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen behandelt werden sollen:

1. Alle Landpachtverträge, die vor dem Inkrafttreten der Gemeinsamen Erklärung bewilligt oder beschlossen worden sind, und jene, die danach in Übereinstimmung mit Paragraph 2 oder 3 dieses Anhangs bewilligt worden sind, welche über den 30. Juni 1997 hinausgehen, und alle solcher Pachtverträge bezüglichen Rechte werden weiterhin von dem Gesetz des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong anerkannt und geschützt werden.

2. Mit Ausnahme von kurzfristigen Mietverträgen und Pachtverträgen für spezielle Zwecke können alle Landpachtverträge, die von der Britischen Hongkong-Regierung bewilligt worden sind, kein Recht auf eine Verlängerung enthalten und vor dem 30. Juni 1997 ablaufen, wenn der Pächter es wünscht, für eine Periode, die nicht später als am 30. Juni 2047 abläuft, ohne Zahlung eines zusätzlichen Bodenpreises verlängert werden. Ein jährlicher Pachtzins soll von dem Tag der Verlängerung an entsprechend 3 Prozent des steuerbaren Wertes des Grundstücks an diesem Tag berechnet und jeder Änderung des steuerbaren Wertes angepaßt werden. Im Falle alt verzeichneter Grundstücke, Dorfgrundstücke, kleiner Häuser und ähnlicher ländlicher Ländereien, deren Grundbesitz am 30. Juni 1984 von einer Person gehalten wird, oder im Falle kleiner Häuser, deren Grundbesitz nach diesem Tag

an eine Person bewilligt wird, die ihn von der väterlichen Linie her von einer Person erbt, die 1898 ein Bewohner eines bestehenden Dorfes in Hongkong war, wird der Pachtzins unverändert bleiben, solange der Grundbesitz von dieser Person oder von einem ihrer rechtmäßigen Erben der väterlichen Linie gehalten wird. Landpachtverträge, die nach dem 30. Juni 1997 ablaufen und kein Recht auf eine Verlängerung enthalten, sollen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Landesgesetzen und politischen Richtlinien des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong behandelt werden.

3. Vom Inkrafttreten der Gemeinsamen Erklärung bis zum 30. Juni 1997 können neue Landpachtverträge mit Fristen, die nicht später als am 30. Juni 2047 ablaufen, von der Britischen Hongkong-Regierung bewilligt werden. Die Pächter dieser Grundstücke sollen einen Bodenpreis und einen nominellen Pachtzins bis zum 30. Juni 1997 bezahlen; nach diesem Datum sollen sie keine Zahlung eines zusätzlichen Bodenpreises, jedoch eines jährlichen Pachtzinses leisten, der 3 Prozent des steuerbaren Wertes des Grundstückes an jenem Tag entspricht und anschließend entsprechend den Veränderungen des steuerbaren Wertes des Grundstückes reguliert wird.

4. Die Gesamtfläche des nach Paragraph 3 dieses Anhangs zu bewilligenden neuen Landes soll vom Inkrafttreten der Gemeinsamen Erklärung an bis zum 30. Juni 1997 auf 50 Hektar pro Jahr beschränkt werden (ausgenommen das Land, das an die Hongkonger Wohnungsbehörde für öffentliche Mietwohnungen bewilligt wird).

5. Modifikationen der Bedingungen, die in den von der Britischen Hongkong-Regierung bewilligten Pachtverträgen festgesetzt sind, können vor dem 1. Juli 1997 weiter zu einem Bodenpreis bewilligt werden, der der Differenz zwischen dem Wert des Landes unter den vorherigen Bedingungen und seinem Wert unter den modifizierten Bedingungen entspricht.

6. Vom Inkrafttreten der Gemeinsamen Erklärung bis zum 30. Juni 1997 sollen die Bodenpreiseinnahmen der Britischen Hongkong-Regierung aus den Landgeschäften nach Abzug der durchschnittlichen Kosten für die Landerschließung zu gleichen Teilen zwischen der Britischen Hongkong-Regierung und der Regierung des künftigen Sonderverwaltungsgebiets Hongkong geteilt werden. Alle von der Britischen Hongkong-Regierung erzielten Einnahmen, einschließlich des obengenannten Abzuges, sollen zu dem Capital Works Reserve Fund zur Finanzierung der Landerschließung und der öffentlichen Bauarbeiten in Hongkong beigesteuert werden. Der Anteil des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong aus den Bodenpreiseinnahmen soll bei in Hongkong eingetragenen Banken hinterlegt und darf nicht, abgesehen von der Finanzierung von Landerschließung und öffentlichen Bauarbeiten in Hongkong gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 7 (d) dieses Anhangs, abgezweigt werden.

7. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Gemeinsamen Erklärung wird eine Landkommission in Hongkong gegründet werden. Die Landkommission soll sich aus einer gleichen Zahl von Beamten, die jeweils von der Regierung der Volksrepublik China und der Regierung des Vereinigten Königreiches bestimmt sind, zusammen mit einem notwendigen unterstützenden Stab zusammensetzen. Die Beamten der beiden Seiten sollen ihrer jeweiligen Regierung verantwortlich sein. Die Landkommission wird am 30. Juni 1997 aufgelöst werden.

Die Kompetenzen der Landkommission sollen sein:

- (a) Konsultationen über die Durchführung dieses Anhangs zu führen;
- (b) die Einhaltung der in Paragraph 4 dieses Anhangs festgesetzten Beschränkungen, die Fläche des an die Hongkonger Wohnungsbehörde für öffentliche Mietwohnungen bewilligten Landes und die Verteilung und Nutzung der Bodenpreiseinnahmen gemäß Paragraph 6 dieses Anhangs zu überwachen;
- (c) auf Vorschläge der Britischen Hongkong-Regierung die Erhöhung der in Paragraph 4 dieses Anhangs erwähnten Beschränkungen zu überlegen und zu entscheiden;
- (d) Vorschläge über die Inanspruchnahme des in Paragraph 6 erwähnten, der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets zugeschriebenen Anteils der Bodenpreiseinnahmen zu überprüfen und der chinesischen Seite Empfehlungen zur Entscheidung vorzulegen.

Angelegenheiten, über die in der Landkommission keine Übereinkunft besteht, sollen der Regierung der Volksrepublik China und der Regierung des Vereinigten Königreiches zur Entscheidung vorgelegt werden.

8. Spezifische Details hinsichtlich der Gründung der Landkommission werden von den beiden Seiten durch Konsultationen separat vereinbart werden.

## Memoranden

(zwischen beiden Seiten auszutauschen)

### Memorandum (britische Seite)

Anknüpfend an die Gemeinsame Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Volksrepublik China über die Hongkong-Frage, die heute unterzeichnet wird, erklärt die Regierung des Vereinigten Königreiches, daß, abhängig von der Erledigung der notwendigen Änderung der einschlägigen Gesetzgebung des Vereinigten Königreiches:

(a) Alle Personen, die am 30. Juni 1997 aufgrund einer Verbindung mit Hongkong nach dem gültigen Gesetz im Vereinigten Königreich Bürger der Britischen Abhängigen Territorien (BDTCs) sind, vom 1. Juli 1997 an aufhören werden, BDTCs zu sein, aber berechtigt sein werden, einen geeigneten Status zu behalten, der sie, ohne das Recht auf Aufenthalt im Vereinigten Königreich zu verleihen, berechtigen wird, weiterhin die von der Regierung des Vereinigten Königreiches ausgestellten Pässe zu benutzen. Dieser Status wird von diesen Personen nur erworben werden, wenn sie einen vor dem 1. Juli 1997 ausgestellten britischen Paß besitzen oder in einen solchen Paß eingeschlossen sind, ausgenommen davon, daß berechtigte Personen, die am oder nach dem 1. Januar 1997, aber vor dem 1. Juli 1997 geboren sind, einen solchen Paß bis zum 31. Dezember 1997 erhalten oder in einen solchen eingeschlossen werden können.

(b) Keine Person am oder nach dem 1. Juli 1997 aufgrund einer Verbindung mit Hongkong den BDTC-Status erhalten wird. Keine Person, die am oder nach dem 1. Juli 1997 geboren ist, den in Buchstabe (a) als geeignet erwähnten Status erhalten wird.

(c) Konsularische Beamte des Vereinigten Königreiches in dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong oder anderswo die Pässe von in Buchstabe (a) erwähnten Personen verlängern und erneuern können und auch Pässe für Personen, die vor dem 1. Juli 1997 von solchen Personen geboren und vorher in den Paß ihrer Eltern eingeschlossen sind, ausstellen können.

(d) Diejenigen, die von der Regierung des Vereinigten Königreiches gemäß den Buchstaben (a) und (c) ausgestellte Pässe erhalten haben oder in solche Pässe eingeschlossen worden sind, berechtigt sein werden, auf Ersuchen britische konsularische Dienste und britischen konsularischen Schutz in Drittländern zu erhalten.

### Memorandum (chinesische Seite)

Die Regierung der Volksrepublik China hat das Memorandum der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland vom 1984 erhalten.

Gemäß dem Staatsangehörigkeitsgesetz der Volksrepublik China sind alle Hongkonger chinesische Landsleute, ob sie Besitzer des „PASSES von Bürgern der Britischen Abhängigen Territorien“ sind oder nicht, chinesische Staatsbürger.

Den historischen Hintergrund Hongkongs und seine Realitäten zur Kenntnis nehmend, werden die zuständigen Behörden der Regierung der Volksrepublik China vom 1. Juli 1997 an den chinesischen Staatsbürgern in Hongkong, die vorher „Bürger der Britischen Abhängigen Territorien“ genannt wurden, gestatten, die von der Regierung des Vereinigten Königreiches ausgestellten Reisedokumente zu dem Zweck zu benutzen, in andere Länder und Gebiete zu reisen.

Die obengenannten chinesischen Staatsbürger werden nicht berechtigt sein, wegen ihres Besitzes der obenerwähnten britischen Reisedokumente in dem Sonderverwaltungsgebiet Hongkong und anderen Teilen der Volksrepublik China britischen konsularischen Schutz zu beanspruchen.

(Quelle: Beijing Rundschau, Nr.41, 9.Oktober 1984)